

## Umsatzsteuerbefreiung der Verwaltung von geschlossenen Spezial-AIF (Private Equity Fonds, Venture Capital Fonds)

### I. Zusammenfassung

1. § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG und Abschnitt 4.8.13 Abs. 8 Satz 4 (i.V.m. Abs. 9 Satz 2) UStAE sind unionsrechtskonform dahingehend auszulegen, dass die Verwaltung von geschlossenen Spezial-AIF von der Umsatzsteuer befreit ist, wenn deren Kapitalverwaltungsgesellschaft der Aufsicht durch die BaFin untersteht (durch Vollerlaubnis oder Eu-VECA Registrierung oder nationale Registrierung). Jedenfalls gebietet die unionsrechtskonforme Auslegung von Abschnitt 4.8.13 Abs. 8 Satz 4 Nr. 2 UStAE die Behandlung von Semiprofessionellen Anlegern als "Kleinanleger" bei der Prüfung der Vergleichbarkeit des Anlegerkreises eines AIF mit dem eines OGAW.
2. Der von Invest Europe 2018 erstellte USt-Ländervergleich bestätigt, dass die übrigen EU-Mitgliedstaaten die "besondere staatliche Aufsicht" als einziges Kriterium für die USt-Befreiung der Verwaltung von AIF zu Grunde legen.
3. Insbesondere EU-Mitgliedstaaten, die mit Deutschland in einem Standortwettbewerb für Kapital zur Finanzierung von KMU stehen, befreien allgemein die Verwaltung von Private Equity Fonds und Venture Capital Fonds, die einer staatlichen Aufsicht unterstehen, von der USt. Dazu zählen insbesondere Frankreich, Italien, Spanien und Luxemburg. Der Vollständigkeit halber: Auch in Großbritannien unterliegt die Verwaltung von Private Equity Fonds bzw. Venture Capital Fonds nicht der USt, weil dort die Verwaltung auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage erbracht wird und ust-rechtlich (wie in Deutschland bis 2007) als nicht steuerbare Leistungsvereinigung behandelt wird.

Die ohnehin erforderliche unionsrechtskonforme Auslegung und Anwendung des deutschen USt-Rechts ist daher auch geboten zur Vermeidung von Nachteilen im europäischen Standortwettbewerb. Die so wichtige Bereitstellung von Kapital zur Finanzierung von KMU in Deutschland wird erheblich beeinträchtigt, wenn die Verwaltung deutscher Fonds durch deutsche Manager ust-pflichtig ist, in den Wettbewerberstaaten dagegen nicht.

## II. Deutsche Rechtslage

1. § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG sieht eine USt-Befreiung vor für (i) die Verwaltung von OGAW und (ii) die Verwaltung von AIF, die mit OGAW "vergleichbar" sind.
2. Zu den von der Gesetzesbestimmung erfassten AIF als "begünstigte Investmentvermögen" enthält Abschnitt 4.8.13 Abs. 8 Satz 4 UStAE insgesamt sieben Kriterien für die Vergleichbarkeit eines AIF mit einem OGAW, die kumulativ erfüllt sein müssen:
  - (1) Die AIF unterliegen einer vergleichbaren besonderen staatlichen Aufsicht; AIF, die nach KAGB reguliert sind, unterliegen dieser vergleichbaren Aufsicht grundsätzlich;
  - (2) die AIF sprechen den gleichen Anlegerkreis an (Kleinanleger, vgl. EuGH-Urteile vom 4.5.2006, C-169/04, Abbey National, BStBl. 2010 II, 567, und vom 28.6.2007, C-363/05, JP Morgan Fleming Claverhouse Investment Trust and The Association of Investment Trust Companies, BStBl. 2010 II, 576);
  - (3) die AIF unterliegen den gleichen Wettbewerbsbedingungen (unterliegen vergleichbaren Pflichten und Kontrollen);
  - (4) die AIF haben Anteilsrechte an mehrere Anleger ausgegeben;
  - (5) der Ertrag der Anlage hängt von den Ergebnissen der Anlage ab, die die Verwalter im Laufe des Zeitraums, in dem die Anteilsinhaber diese Anteilsrechte innehaben, getätigt haben;
  - (6) die Anteilsinhaber haben Anrecht auf die vom AIF erzielten Gewinne und auf den Gewinn infolge einer Wertsteigerung ihres Anteils und tragen das Risiko, das mit der Verwaltung des darin gesammelten Vermögens einhergeht; und
  - (7) die Anlage des gesammelten Vermögens erfolgt nach dem Grundsatz der Risikomischung zum Zwecke der Risikostreuung. Der Grundsatz gilt regelmäßig als erfüllt, wenn das Vermögen in mindestens drei Vermögensgegenständen mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Hierbei sind die Anlagefristen des KAGB zu beachten.
3. Die vorstehenden sieben Kriterien sollen nicht erforderlich sein für sog. offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinne des § 284 KAGB, vgl. Abschnitt 4.8.13 Abs. 9 Satz 1 UStAE; sie sollen allerdings erforderlich sein für geschlossene Investmentvermögen, vgl. Abschnitt 4.8.13 Abs. 9 Satz 2 UStAE.

### III. EU-Rechtslage

1. Art 13 Teil B Buchstabe d Nr. 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG vom 17.5.1977 zum Gemeinsamen Mehrwertsteuersystem ("Sechste RL") sieht vor, dass die Mitgliedstaaten "die Verwaltung von durch die Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften" von der USt befreien.
2. Die Sechste RL wurde durch die Richtlinie 2006/112/EG vom 28.11.2006 aufgehoben und durch die sog. Mehrwertsteuersystemrichtlinie ("MwStSystRL") ersetzt. Art. 135 Abs. 1 Buchstabe g MwStSystRL ist inhaltlich identisch mit Art. 13 Teil B Buchstabe d) Nr. 6 der Sechsten RL.

### IV. EuGH-Rechtsprechung

1. Für die USt-Befreiung der Verwaltung von Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften enthält das EU-Recht keine eigenständige Definition der begünstigten Investmentvermögen, sondern verweist dazu auf die Definition durch die Mitgliedstaaten.
2. Deren Definition ist Gegenstand von insgesamt drei EuGH-Entscheidungen gewesen, nämlich "Abbey National" vom 4.5.2006, "JP Morgan Fleming Clavorhouse" vom 28.6.2007 und "Fiscale Eenheid" vom 9.12.2015 (veröffentlicht ua in MwStR 2016, 109).

Der Umstand, dass sich der EuGH dreimal mit der Bestimmung der begünstigten Investmentvermögen bei der Umsetzung des relevanten EU-Rechts in nationales Recht zu befassen hatte, verdeutlicht die Probleme der unionsrechtskonformen Bestimmung der Definitionsbefugnis der Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht.

3. In dem Urteil "Fiscale Eenheid" vom 9.12.2015 hat der EuGH auf der Grundlage der Schlussanträge der Generalanwältin Juliane Kokott zusammenfassend Folgendes ausgeführt:
  - (a) Die im EU-USt-Recht den Mitgliedstaaten eingeräumte Definitionsbefugnis ist durch die Ziele der MwStSystRL und den Grundsatz der steuerlichen Neutralität eingeschränkt, vgl. RN 33 "Fiscale Eenheid", aaO. Bei der Anlage in Wertpapiere durch Organismen für Anlagen bezweckt die USt-Befreiung die Entlastung der Anleger von den Mehrwertsteuerkosten bei Anlage über einen Organismus für Anlagen zur Erzielung einer Neutralität im Vergleich zu einer unmittelbaren Anlage, vgl. RN 34 "Fiscale Eenheid", aaO.
  - (b) Unbestritten bezieht sich die EU-USt-Befreiung auf die Verwaltung von OGAW, also Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapiere gemäß Richtlinie 85/611 EWG vom 20.12.1985 (die "OGAW-RL").

- (c)** Hinsichtlich der Beschränkungen der Definitionsbefugnis der Mitgliedstaaten hat die Generalanwältin in den RN 20 ff. ihrer Schlussanträge zur Rechtssache “Fiscale Eenheid“ Folgendes ausgeführt:

Bei der Bestimmung des Umfangs der Definitionsbefugnis der Mitgliedstaaten sind zwei Regelungsbereiche zu unterscheiden, nämlich zum einen das Mehrwertsteuerrecht und zum anderen die staatliche Aufsicht über die Organismen für Anlagen. Der EuGH hat mehrfach im Zusammenhang mit der EU-USt-Befreiung hervorgehoben, dass das Mehrwertsteuerrecht zeitlich vor dem Aufsichtsrecht harmonisiert wurde. Deshalb musste das Mehrwertsteuerrecht der EU an das nationale Recht anknüpfen, wenn es die Verwaltung von Organismen für Anlagen von der USt befreien wollte.

Nach Verabschiedung der Sechsten RL im Jahre 1977 wurde acht Jahre später das Aufsichtsrecht für den ersten Typ von Organismen für gemeinsame Anlagen EU-weit harmonisiert, nämlich in der OGAW-RL für die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere.

- (d)** Daraus hat die Generalanwältin in RN 22 ihrer Schlussanträge unter Berücksichtigung ihrer Auslegung der EuGH-Rechtsprechung die Aussage abgeleitet, dass von der EU-USt-Befreiung nur Vermögen profitieren sollen, die einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen.
- (e)** Den vorstehenden Ausführungen der Generalanwältin ist der EuGH gefolgt, vgl. RN 40 und 41 “Fiscale Eenheid“, aaO:

Für die EU-USt-Befreiung qualifizieren nur diejenigen Anlageorganismen, die auf nationaler Ebene einer besonderen Aufsicht unterliegen.

In zeitlicher Hinsicht erfolgte die EU-Harmonisierung des Aufsichtsrechts für OGAW nach der Harmonisierung des Mehrwertsteuerrechts. Daraus leitet der EuGH ab, dass die Definitionsbefugnis der Mitgliedstaaten durch die Koordinierung der Rechtsvorschriften im Bereich der Investmentaufsicht auf Unionsebene überlagert wird. Der Begriff des begünstigten “Sondervermögens“ im Sinne der MwStSystRL wird daher gleichzeitig durch Unionsrecht und nationales Recht bestimmt, vgl. RN 46 “Fiscale Eenheid“, aaO.

- (f)** 26 Jahre nach Verabschiedung der OGAW-RL wurde das Aufsichtsrecht bezüglich eines weiteren Typs von Organismen für gemeinsame Anlagen EU-weit harmonisiert, nämlich die AIF, und zwar über die Regulierung ihrer Verwalter (die “AIFM“) in der Richtlinie 2011/61 EU vom 8.6.2011 (die “AIFM-RL“). Die AIFM-RL wurde in Deutschland im KAGB in nationales Recht umgesetzt.

Auch die AIFM-RL überlagert für ihren Anwendungsbereich die Definitionsbefugnis der Mitgliedstaaten, vgl. RN 34 der Schlussanträge der Generalanwältin und ihr auch insoweit folgend der EuGH in RN 61 "Fiscale Eenheid", aaO.

## V. Stellungnahme der EU-Kommission

1. Das Value Added Tax Committee der EU-Kommission hatte sich auf Ersuchen von Dänemark und den Niederlanden mit dem Umfang der EU-USt-Befreiung gemäß MwStSystRL auf seiner Sitzung vom 1.12.2017 befasst. Zur Vorbereitung der Sitzung hatte die EU-Kommission am 9.11.2017 ein "Working Paper No. 936" erstellt und auf ihrer Homepage veröffentlicht (taxud.c.1(2017)6168695). Das Ersuchen der dänischen Vertreter zur gemeinsamen Diskussion war wie folgt begründet worden: Aus der Entscheidung des EuGH "Fiscale Eenheid" sei nicht klar ersichtlich, ob aufgrund der Beschränkung der Definitionsbefugnis der Mitgliedstaaten durch das EU-Aufsichtsrecht, generell alle AIF, deren Manager der Aufsicht gemäß AIFM-RL unterstehen, für die EU-USt-Befreiung begünstigte Sondervermögen seien oder darüber hinaus weitere Anforderungen erfüllen müssen. Die Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten zu dieser Frage sei nicht einheitlich.

In ihrem Working Paper No. 936 hatte die EU-Kommission zur Vorbereitung auf die Sitzung vom 1.12.2017 insgesamt fünf Voraussetzungen aufgeführt, die nach ihrer Auffassung erfüllt sein müssen, dass die Verwaltung eines AIF von der USt befreit ist. Sie sind hier in englisch wiedergegeben:

- (i) The fund is a collective investment in transferable securities and/or in other liquid financial assets of capital raised from the public;
  - (ii) the fund must operate on the principle of risk-spreading;
  - (iii) the return on investment depends on the performance of the investments, and the holders bear the risk connected with the management of the fund;
  - (iv) the fund must be subject to State supervision; and
  - (v) the fund must be subject to the same conditions of competition and appeal to the same circle of investors as UCITS [*das ist die englische Bezeichnung für OGAW*].
2. Das Protokoll der Sitzung vom 1.12.2017 wurde am 27.2.2018 auf der Homepage der EU-Kommission veröffentlicht (taxud.c.1(2018)1220166).

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Tagesordnungspunkts zur MwStSystRL hob die EU-Kommission hervor, dass eine eingehende Erörterung dieses Themas notwendig sei. Denn es sei offensichtlich geworden, dass die Mitgliedstaaten die EU-USt-

Befreiung unterschiedlich auslegen. Das könnte zu einer Verlagerung von Fonds von einem Staat in einen anderen führen und zu nachteiligen Auswirkungen auf den Binnenmarkt sowie auf die Rechtssicherheit für Fonds.

Hinsichtlich der fünf Voraussetzungen, die die EU-Kommission in ihrem Working Paper No. 936 für die EU-USt-Befreiung der Verwaltung eines AIF niedergelegt hatte, enthält das Protokoll Folgendes:

Zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten war die Anwendbarkeit des "5-Punkte-Tests" auf AIF als Voraussetzung für die EU-USt-Befreiung der am meisten kontrovers diskutierte Aspekt. Nach Aussprache darüber, konnte zwischen den Delegationen eine Einigung über die ersten vier Punkte des "Tests" erzielt werden. Zweifel allerdings bestanden nach Auffassung der Mehrheit der Delegationen bezüglich der fünften Voraussetzung; lediglich die Delegationen von zwei Mitgliedstaaten waren der Meinung, dass auch die fünfte Voraussetzung – also "same conditions of competition and appeal to the same circle of investors as UCITS - eigenständig zu erfüllen sei.

## VI. Eigene Stellungnahme

1. Die Unterzeichner anerkennen ausdrücklich, dass die Bestimmung der für die EU-USt-Befreiung begünstigten "Sondervermögen" Probleme aufwirft. Die Unterzeichner sind jedoch der Auffassung, dass die EuGH-Entscheidung "Fiscale Eenheid" vom 9.12.2015 auf der Grundlage der Schlussanträge der Generalanwältin ausreichende Klarheit geschaffen hat.
2. In RN 46 der Entscheidung "Fiscale Eenheid" hat der EuGH explizit aufgeführt, dass die Definitionsbefugnis der Mitgliedstaaten bezüglich des Begriffs des "Sondervermögens" durch die Koordinierung der Rechtsvorschriften im Bereich der Investitionsaufsicht auf Unionsebene überlagert wird. Das gilt nicht nur für die OGAW-RL, sondern gleichermaßen auch für die AIFM-RL.

Nach Auffassung der Unterzeichner (und gemäß Länderstudie von Invest Europe in Übereinstimmung mit den Wettbewerberstaaten Deutschlands) besagt RN 46 Folgendes: **Diejenigen Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Aufsicht unionsrechtlich geregelt ist, qualifizieren als begünstigte Sondervermögen für die EU-USt-Befreiung.** Die unionsrechtlich bestimmte staatliche Aufsicht ist das alleinige Kriterium der Vergleichbarkeit von AIF mit OGAW bei der Prüfung, ob ein AIF ein begünstigtes Sondervermögen ist.

3. Eine unionsrechtskonforme Auslegung von § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG gebietet daher, bei der Vergleichbarkeit von AIF und OGAW allein darauf abzustellen, ob der betreffende AIF über seine Kapitalverwaltungsgesellschaft der staatlichen Aufsicht als solche untersteht.

4. Die Vergleichbarkeitsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 4.8.13 Abs. 8 Satz 4 UStAE greifen einzelne Inhalte des für OGAW geltenden aufsichtsrechtlichen Rahmens gemäß OGAW-RL auf.

Schon aus der zeitlichen Abfolge, nämlich Mehrwertsteuerharmonisierung 1977 und Verabschiedung der OGAW-RL acht Jahre später, wird aber deutlich, dass nicht die Inhalte des aufsichtsrechtlichen Rahmens gemäß OGAW-RL die Definitionsbefugnis der Mitgliedstaaten beschränken, sondern sich die Beschränkung allein daraus ergibt, dass ein aufsichtsrechtlicher Rahmen unionsrechtlich bestimmt wurde.

Für OGAW umfasst der Inhalt des aufsichtsrechtlichen Rahmens u.a., dass dieser Organismus (i) nur in Wertpapiere anlegen darf, (ii) nach dem Grundsatz der Risikomischung und (iii) Rücknahmerecht gewähren muss sowie (iv) als Publikums-Investmentvermögen für Kleinanleger offen ist.

In seinen Entscheidungen "Abbey National" und "JP Morgan Fleming Clavorhouse" hat der EuGH entschieden, dass auch geschlossene Fonds, die keine Rücknahmerechte gewähren, als begünstigte Sondervermögen qualifizieren. Der Entscheidung "Fiscale Eenheid" lag ein Sondervermögen zu Grunde, das in Immobilien investiert war, nicht aber in Wertpapieren. Dieser Umstand war für die Entscheidung des EuGH, ob das betreffende Sondervermögen ein begünstigtes ist, nicht relevant.

Das "selektive" Übertragen von Inhalten der OGAW-RL auf AIF als Vergleichbarkeitsvoraussetzung für deren Qualifikation als begünstigte Sondervermögen findet keine Stütze in den EuGH-Urteilen.

5. Auch der Katalog der fünf Vergleichbarkeitsvoraussetzungen, die AIF für ihre Qualifikation als begünstigte Sondervermögen nach Auffassung der EU-Kommission in ihrem Working Paper No. 936 erfüllen müssen, knüpft an Inhalte des aufsichtsrechtlichen Rahmens gemäß OGAW-RL an, insbesondere bezüglich der Anlage des Vermögens in Wertpapiere sowie die Öffnung für Kleinanleger.

Das steht – nach Auffassung der Unterzeichner (siehe vorstehend) – im Widerspruch zur EuGH-Rechtsprechung. Dieser Widerspruch lässt sich nach Auffassung der Unterzeichner nur lösen, wenn RN 46 des EuGH-Urteils "Fiscale Eenheid" im Sinne der Schlussanträge der Generalanwältin interpretiert wird, dass sämtliche AIF, deren AIFM der staatlichen Aufsicht gemäß AIFM-RL unterstehen, als begünstigte Sondervermögen qualifizieren.

Auch aus dem Protokoll der EU-Kommission über die Sitzung des Value Added Tax Committee ergibt sich, dass diese Frage zu den am meisten kontrovers erörterten zählte.

6. Wenn gleichwohl Vergleichbarkeitsvoraussetzungen für AIF gelten, ist insbesondere unter dem Blickwinkel der Wahrung der (Steuer-)Neutralität des Standortwettbewerbs eine Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten notwendig. In ihrem Sitzungsprotokoll hob die EU-Kommission ausdrücklich hervor, dass unterschiedliche Antworten der Mitgliedstaaten auf diese Frage nachteilige Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben, weil sie die Standortwahl für AIF beeinflussen und dadurch die (Steuer-)Neutralität des Wettbewerbs beeinträchtigt wird.

Auf vier der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Vergleichbarkeitsvoraussetzungen konnten sich gemäß des Protokolls der Sitzung vom 1.12.2017 alle Mitgliedstaaten einigen; die fünfte Vergleichbarkeitsvoraussetzung, nämlich "same conditions of competition and appeal to the same circle of investors as UCITS", wurde dagegen mehrheitlich in Zweifel gezogen und lediglich von zwei Mitgliedstaaten gefordert.

7. Diese – mehrheitlich angezweifelte – Voraussetzung entspricht Nr. 2 des Katalogs der Vergleichbarkeitsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 4.8.13 Abs. 8 Satz 4 UStAE.

Aus Gründen der gebotenen unionsrechtskonformen Auslegung und der Wahrung der (Steuer-)Neutralität bei der Standortwahl ist zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Fonds und deren Manager der Begriff "Kleinanleger" in Nr. 2 entsprechend der unionsrechtlichen Einteilung von Anlegern in nur zwei Gruppen wie folgt auszulegen:

Die AIFM-RL bezieht sich auf Professionelle Anleger im Sinne der MiFID; alle sonstigen Anleger sind Kleinanleger.

Spezial-AIF dürfen nach KAGB ausschließlich Professionellen Anlegern und "Semiprofessionellen Anlegern" zugänglich gemacht werden. Diese Gruppe von Anlegern ist ausschließlich im KAGB als eigene Gruppe definiert. In der unionsrechtlichen Einteilung der Anlegergruppen sind Semiprofessionelle Anleger gemäß KAGB "Kleinanleger". Das ergibt sich auch aus der EU-Verordnung Nr. 1286/2014 vom 26.11.2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (die "PRIIP-VO").

Im Sinne der PRIIP-VO werden alle Anleger, die nicht Professionelle Anleger im Sinne der MiFID sind, also auch Semiprofessionelle Anleger gemäß Definition im KAGB, ausdrücklich als Kleinanleger bezeichnet, vgl. Art. 4 Nr. 6 Buchstabe b PRIIP-VO. Deshalb sind sowohl OGAW als auch Spezial-AIF seit dem 1.1.2018 zur Erstellung eines Basisinformationsblattes verpflichtet.



**Spezial-AIF, die auch für Semiprofessionelle Anleger geöffnet sind, sind daher unter Berücksichtigung der Vergleichbarkeit hinsichtlich des Anlegerkreises bei unionsrechtskonformer Auslegung mit OGAW vergleichbar und deshalb begünstigte Sondervermögen für die EU-USt-Befreiung. Denn Semiprofessionelle Anleger gemäß Definition im KAGB sind unionsrechtlich "Kleinanleger".**

8. Die Vergleichbarkeitsvoraussetzung gemäß Nr. 7 in Abschnitt 4.8.13 Abs. 8 Satz 4 UStAE, nämlich Anlage nach dem Grundsatz der Risikomischung entspricht zwar der Vergleichbarkeitsvoraussetzung (ii) gemäß Stellungnahme der EU-Kommission in ihrem Working Paper No. 936.

Nach Auffassung der Unterzeichner ist dieses Erfordernis allerdings keine Voraussetzung für die EU-USt-Befreiung der Verwaltung von AIF. Die Anlage nach dem Grundsatz der Risikomischung ist Teil des aufsichtsrechtlichen Rahmens für OGAW gemäß OGAW-RL. Für den aufsichtsrechtlichen Rahmen für AIF gemäß AIFM-RL gilt dieses Erfordernis nicht. Auch das KAGB fordert nicht für alle AIF die Anlage ihres Vermögens nach dem Grundsatz der Risikomischung. Ein Fonds, dessen Anlagestrategie lediglich auf einen Vermögensgegenstand gerichtet ist (sog. "Ein-Objekte-Fonds", z.B. ein einzelnes Einkaufszentrum oder eine einzelne Infrastrukturanlage), ist unbestritten ein AIF, wenn er für dieses eine Objekt von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt und die Anleger vermögensmäßig die Chancen und Risiken dieses einen Objekts tragen. Für die Kapitalverwaltungsgesellschaft auch eines "Ein-Objekte-AIF" gilt der aufsichtsrechtliche Rahmen des KAGB. Deshalb qualifiziert u.E. auch die Verwaltung eines "Ein-Objekte-AIF" für die EU-USt-Befreiung.

Frankfurt, München, Berlin, den 28. August 2019

Dr. Peter Bujotzek

Christian Schatz

Dr. Helder Schnittker